

Wahlordnung

der Zahnärztekammer Niedersachsen für die Wahl zur Kammerversammlung (WO-ZKN) vom 04.05.1996

Aufgrund des § 25 Nr. 1j des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2012 (Nds. GVBl. S. 100) (VORIS 2106407) beschließt die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen die nachfolgende Wahlordnung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Wahlperiode sowie allgemeine Wahlgrundsätze ergeben sich aus den §§ 17 bis 22 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG).

(2) Wählen kann nur der Wahlberechtigte*, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist und nur in dem Wahlkreis, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

§ 2

Für die Durchführung der Wahl werden Wahlkreise gebildet. Wahlkreise sind:

Wahlkreis 1: Bezirksstellen Braunschweig, Lüneburg, Stade

Wahlkreis 2: Bezirksstellen Oldenburg, Osnabrück, Ostfriesland, Wilhelmshaven

Wahlkreis 3: Bezirksstelle Hannover

Wahlkreis 4: Bezirksstellen Göttingen, Hildesheim, Verden

§ 3

(1) Es ist zur Kammerversammlung für je 120 Wahlberechtigte ein Mitglied in jedem Wahlkreis zu wählen, jedoch insgesamt höchstens 60 Mitglieder. Kommt diese Begrenzung zur Anwendung, so erhöht sich die für die Wahl eines Mitgliedes der Kammerversammlung maßgebliche Zahl wahlberechtigter Kammerangehöriger entsprechend: Diese Zahl tritt an die Stelle derjenigen nach Satz 1. Verbleibt bei der Teilung der Zahl der in einem Wahlkreis vorhandenen wahlberechtigten Kammerangehörigen durch die nach Satz 1 oder Satz 3 maßgebliche Zahl ein Rest von mehr als der Hälfte dieser Zahl, so ist in dem Wahlkreis ein weiteres Mitglied zu wählen. Dies gilt auch dann, wenn dadurch die in Satz 1 bestimmte Höchstzahl überschritten wird.

(2) Die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung wird nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 bestimmt und bekannt gemacht.

§ 4

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen getrennt nach Wahlkreisen als Briefwahl. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(2) In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlags nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

(3) Frauen sollen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden.

II. Wahlvorbereitungen

§ 5

Die Wahlzeit beginnt mit der Versendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch die Kammer und muss mindestens 10 Tage betragen. Der Präsident der Kammer bestimmt den Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet.

§ 6

(1) Der Vorstand der Kammer beruft für die Wahlperiode einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter und mindestens vier Beisitzern. Für den Wahlleiter und die Beisitzer sind Stellvertreter zu berufen. Der Wahlleiter und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht Angestellte der Kammer sein. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt der Wahlleiter oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der Kammer.

(2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen zur Kammerversammlung wahlberechtigt sein.

§ 7

(1) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§§ 12 und 13) sowie über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 19) und stellt das Ergebnis der Wahl fest (§ 26). Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter anwesend sind. Der Wahlausschuss gibt die gefassten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung bekannt. Öffentlich ist eine Sitzung, wenn Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt gegeben worden sind mit dem Hinweis, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offen steht. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

§ 8

Der Präsident der Kammer veröffentlicht spätestens fünf Monate vor Ende der Wahlzeit im amtlichen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen oder durch besonderes Rundschreiben:

1. Das Ende der Wahlzeit (§ 5),
2. die Namen und die Anschriften des Wahlleiters und seines Stellvertreters,
3. die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter.

§ 9

(1) Die Kammer führt für jeden Wahlkreis ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis (Anlage 1) sind die Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Geburtsjahr und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Auf Antrag eines Wahlberechtigten ist dessen Geburtsjahr bei Auslegung des Wählerverzeichnisses unkenntlich zu machen.

(2) Vor Eintragung der Kammerangehörigen in das Wählerverzeichnis ist deren Wahlberechtigung durch die Kammer zu prüfen.

§ 10

Wahlberechtigte sind in das Wählerverzeichnis des Wahlkreises einzutragen, in dessen Bezirk sie ihren Beruf zeitlich überwiegend ausüben oder, wenn sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben.

§ 11

(1) Die Wählerverzeichnisse der Wahlkreise sind zur Einsicht für die Kammerangehörigen an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Werktagen bei der Zahnärztekammer Niedersachsen in Hannover auszulegen.

(2) Der Präsident der Kammer gibt mindestens 12 Wochen vor Ende der Wahlzeit im amtlichen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen oder durch besonderes Rundschreiben bekannt, wo und zu welchen Tageszeiten das Wählerverzeichnis ausliegt. Gleichzeitig gibt er bekannt, wo und in welcher Weise Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden können.

§ 12

(1) Ein Kammerangehöriger, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist bei dem Präsidenten der Kammer schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss (§ 7). Zu der Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Wenn die Beteiligten nicht erschienen sind, kann aufgrund der Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen, der Kammer gegen Empfangsschein auszuhändigen und den Beteiligten bekannt zu geben. Die Kammer ist verpflichtet, die Entscheidung durchzuführen.

§ 13

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, zu streichen, wenn sie der Kammer nicht mehr angehören. Im übrigen dürfen sie nur gestrichen werden, wenn ihnen vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Personen, welche die Wahlberechtigung (§ 1) besitzen und in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, darin nachgetragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei einem Wechsel der Zugehörigkeit des Wahlberechtigten zu einem Wahlkreis. In diesem Fall bleibt der Wahlberechtigte in dem bisherigen Wählerverzeichnis eingetragen.

(4) Streichungen nach Absatz 1, Nachträge nach Absatz 2 und sonstige Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten sind nur bis zur Versendung der Wahlunterlagen zulässig. Werden zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen, so sind die Gründe in der Spalte "Bemerkungen" anzugeben.

(5) Das Wählerverzeichnis ist nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche durch den Wahlausschuss von der Kammer abzuschließen. Hierbei ist auf dem Vorblatt zum Wählerverzeichnis (Anlage 2) zu bescheinigen, wie viele Wahlberechtigte in jedem Wahlkreis in das abgeschlossene Wählerverzeichnis gültig eingetragen worden sind. Hiervon macht der Präsident der Kammer dem Wahlleiter Mitteilung.

§ 14

(1) Der Präsident der Zahnärztekammer Niedersachsen bestimmt in Anwendung der §§ 19 und 20 HKG, wie viele Mitglieder der Kammerversammlung in jedem Wahlkreis zu wählen sind. Er teilt dies dem Wahlleiter mit.

(2) Änderungen des Wählerverzeichnisses nach dessen Abschluss (§ 13 Abs. 4) haben keinen Einfluss auf die Anzahl der in jedem Wahlkreis zu Wählenden.

§ 15

Der Wahlleiter gibt spätestens 45 Tage vor Ende der Wahlzeit (§ 5) im amtlichen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen oder durch besonderes Rundschreiben bekannt:

1. die in jedem Wahlkreis zu wählende Zahl der Mitglieder der Kammerversammlung (§§ 3 und 14),
2. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind (§ 16),
3. die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 17),
4. die Bestimmungen über die Stimmabgabe (§ 24).

§ 16

Wahlvorschläge (Anlage 3) sind von den Wahlberechtigten des Wahlkreises bis zum 32. Tage vor Ende der Wahlzeit (§ 5) beim Wahlleiter einzureichen.

§ 17

(1) Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens und ihrer Anschrift sowie der Art der Berufsausübung und einer Bezeichnung nach § 34 HKG sowie Ort der Berufsausübung und Geburtsjahr genannt sein müssen. Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörtern umfassen darf.

(2) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer in dem Wahlkreis für den der Wahlvorschlag eingereicht wird, zur Kammerversammlung wahlberechtigt ist und schriftlich seine Zustimmung erteilt hat (Anlage 4). Die Zustimmung ist unwiderruflich; sie ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

(3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 im Wahlkreis Wahlberechtigten unterschrieben sein. Diese Wahlberechtigten dürfen nicht Bewerber dieses Wahlvorschlages sein. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift anzugeben. Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und versichert dies auf dem Wahlvorschlag (Anlage 3). Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(4) Von den Unterzeichnern gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertreter, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

§ 18

(1) Mit dem Wahlvorschlag ist die Bewerbererklärung jedes Vorgeschlagenen nach Anlage 4 einzureichen.

(2) Stellt der Wahlleiter fest, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Vorschlägen Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen nachzureichen sind, hat er die Vertrauenspersonen zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Mängel in den Wahlvorschlägen können nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr behoben werden.

§ 19

(1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Reihenfolge wird durch Los entschieden. Die Vertrauenspersonen für die eingereichten Wahlvorschläge sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung zu laden.

(2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht zuzulassen.

(3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerber zu streichen,

1. die nicht wählbar sind,
2. für welche die nach §§ 17 und 18 vorgeschriebenen Erklärungen nicht fristgemäß beigebracht worden sind,
3. die bereits in vorher eingereichten Wahlvorschlägen benannt worden sind (§ 17 Abs. 2).

Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Bewerbern sind zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlages mitzuteilen.

§ 20

Wird in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet in diesem Wahlkreis eine Wahl nicht statt. Der Wahlleiter hat dies vor Beginn der Wahlzeit unter Angabe der Gründe durch den Präsidenten der Kammer im amtlichen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen bekannt zu machen. § 40 findet Anwendung.

§ 21

Für die Wahlkreise, in denen eine Wahl stattfindet, sind herzustellen:

1. der Stimmzettel (§ 22) nach der **Anlage 5 a oder Anlage 5 b**,
2. der Wahlausweis nach der **Anlage 6**,
3. der äußere Briefumschlag nach der **Anlage 7**,
4. der innere Briefumschlag nach der **Anlage 8** und
5. ein Abdruck des § 24 der Wahlordnung.

§ 22

(1) Aufgrund der geprüften Wahlvorschläge wird vom Wahlleiter für jeden Wahlkreis der Stimmzettel angefertigt.

(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils innerhalb der Wahlvorschläge untereinander die zugelassenen Bewerber mit den im Wahlvorschlag aufgeführten Angaben (§ 17 Abs. 1) und in der darin bestimmten Reihenfolge. Der weitere Inhalt des Stimmzettels ergibt sich aus Anlage 5.

§ 23

Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass an jeden der in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten derjenigen Wahlkreise, in denen die Wahl stattfindet, unter Mitteilung der Wahlzeit die Wahlmittel nach § 21 rechtzeitig abgesandt werden.

III. Die Wahl

§ 24

(1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

(2) Ist auf dem Stimmzettel mehr als ein Wahlvorschlag aufgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise. Er ist nicht an die Reihenfolge, in der die Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind, gebunden.

(3) Ist auf dem Stimmzettel nur ein Wahlvorschlag genannt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind. Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch jeweils ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke in den Stimmzettel einzutragen.

(5) Werden die Namen von mehr Bewerbern mit Stimmabgabevermerken versehen, als der Wähler abzugeben berechtigt ist, so ist die Stimmabgabe ungültig.

(6) Der Wähler legt den entsprechend Absatz 2 bzw. Absatz 3 gekennzeichneten Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.

(7) Der Wähler unterschreibt die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums.

(8) Der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) auf Kosten der Zahnärztekammer Niedersachsen dem Wahlleiter.

(9) Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, dem Wahlleiter zugegangen sein. Als rechtzeitig zugegangen gelten auch die auf dem Postwege dem Wahlleiter bis zum Tage nach Ablauf der Wahlzeit, 15.00 Uhr, eingegangenen Wahlbriefe. Geht der Wahlbrief erst nach diesem Zeitpunkt und vor Feststellung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter ein, so gilt er auch dann als rechtzeitig zugegangen, wenn er nach dem aufgedruckten Poststempel spätestens einen Tag vor Ablauf der Wahlzeit abgesandt worden ist.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 25

(1) Der Wahlleiter beruft unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit den Wahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses ein.

(2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 7 Abs. 2) festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in der Wahlniederschrift aufzunehmen.

§ 26

(1) Der Wahlausschuss prüft aufgrund des Wahlausweises das Recht des Absenders des Wahlbriefes zur Wahlbeteiligung und legt den inneren Briefumschlag ungeöffnet in die für den Wahlkreis bestimmte Wahlurne. Nachdem sämtliche inneren Briefumschläge in den Wahlurnen gesammelt sind, sind die Wahlurnen zu schließen und zu schütteln. Als dann sind die inneren Briefumschläge zu öffnen. Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt fest,

1. die Zahl der Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Umschläge,
2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen oder im Falle der Durchführung der relativen Mehrheitswahl die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Ferner stellt er die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge fest. Wenn Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet bei der Zuweisung des letzten Sitzes und bei der Bestimmung der Reihenfolge der Ersatzmänner das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 27

(1) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

(2) Bei der Verteilung der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze auf mehrere Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 3 HKG) ist das Verfahren Hare-Niemeyer (§ 36 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes) anzuwenden. Die auf einen Listenwahlvorschlag nach Satz 1 entfallenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlages mit den höchsten Stimmenzahlen. Die nicht gewählten Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.

(3) Bei einem Einzelwahlvorschlag bleiben weitere sich aus den Stimmen zum Einzelwahlvorschlag ergebende rechnerische Sitzansprüche bei der Sitzverteilung unbesetzt.

(4) Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Listenwahlvorschlag, als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(5) Bei Durchführung der relativen Mehrheitswahl (§ 18 Abs. 2 HKG) sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nicht zu Mitgliedern der Kammerversammlung gewählten Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

(6) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wählerverzeichnisse, Wahlausweis, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Die Kammer verwahrt die Wahlunterlagen bis zu ihrer Vernichtung (§ 43) und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden.

(7) Der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl dem Präsidenten der Kammer unverzüglich mit. Dieser gibt das Ergebnis der Wahl im amtlichen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen bekannt.

V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl

§ 28

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen 10 Tagen nach förmlicher Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmung der Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.

(2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(3) Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(4) Geht innerhalb der im Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen, doch darf der Gewählte erst dann als Mitglied der Kammerversammlung handeln, wenn die schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl dem Wahlleiter vorliegt.

§ 29

(1) Lehnt der Gewählte die Wahl ab oder scheidet er vor Annahme der Wahl aus, so wird er durch die Ersatzperson ersetzt (§ 26). Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft der Wahlleiter. Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 und des § 28 finden entsprechende Anwendung.

§ 30

(1) Verliert ein Mitglied der Kammerversammlung seinen Sitz, so wird es durch die Ersatzperson ersetzt. Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft der Präsident der Kammer oder, wenn Zweifel bestehen, die Kammerversammlung. Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 und des § 28 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlleiters der Präsident der Kammer tritt.

VI. Wahlprüfung

§ 31

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.

(2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.

(3) Zum Einspruch ist berechtigt:

1. jeder Kammerangehörige,
2. der Wahlleiter,
3. der Präsident der Kammer der ablaufenden Wahlperiode.

§ 32

(1) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im amtlichen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen beim Wahlleiter schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, so soll ein Bevollmächtigter benannt werden.

(2) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

§ 33

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Kammerversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch die Verteilung der Sitze in der Kammerversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

§ 34

(1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand berufen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern. Zwei Mitglieder und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die übrigen müssen wahlberechtigte Kammerangehörige sein.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Vorstandes der Kammer sowie Mitglieder des Vorstandes der abgelaufenen Wahlperiode,
2. Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter,
3. Bewerber aus Wahlvorschlägen,
4. Angestellte der Kammer.

(4) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das dienstranghöhere zum Richteramt befähigte Mitglied oder dessen Stellvertreter, bei gleichem Dienstrang das an Lebensjahren ältere Mitglied oder dessen Stellvertreter.

(5) Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung einen Schriftführer.

§ 35

Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses sind die für das verwaltungsgerechtliche Verfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dieser Ordnung etwas Abweichendes ergibt.

§ 36

(1) Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung; er lädt dazu

1. denjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, sowie
2. den Bewerber oder das Kammerversammlungsmittglied oder die Ersatzperson, die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnte.

Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens eine Woche.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung des Bevollmächtigten (§ 32 Abs. 1).

(2) Mit gleicher Ladungsfrist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen:

1. der Präsident der Kammer,
2. der Wahlleiter.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung; die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 37

(1) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung derjenige, der Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Bei der geheimen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder oder deren Stellvertreter zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

§ 38

(1) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist (§ 33), so erklärt er die Wahl für gültig.

(2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Kammerversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtigt er dementsprechend das Wahlergebnis.

(3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen im Sinne des § 33 Nr. 2 fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, andernfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig (§ 41).

(4) Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist § 27 Abs.6 entsprechend anzuwenden.

(5) Im Beschluss des Wahlprüfungsausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

§ 39

(1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten (§ 36 Abs. 1) zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

(3) Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsverfahren berichtigt, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Bestimmung des § 27 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

VII. Nachwahl und Wiederholungswahl

§ 40

(1) Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor Beendigung der Wahl, so hat der Wahlleiter in diesem Wahlkreis die Wahl abzusagen und eine Nachwahl anzuordnen. Sie findet ferner statt, wenn ein Bewerber aus sonstigen Gründen in der vorgenannten Zeit ausscheidet. Darüber hinaus wird eine Nachwahl durchgeführt, wenn in einem Wahlkreis aus den in § 20 genannten Gründen eine Wahl nicht stattgefunden hat; eine Wiederholung dieser Nachwahl findet nicht statt.

(2) Bei der Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis gewählt. Im übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

(3) Der Wahlausschuss kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung der Nachwahl an besondere Verhältnisse treffen.

§ 41

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren (§§ 31 ff.) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

VIII. Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

§ 42

(1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt die Kammer.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben Ersatz der Fahrkosten eine Aufwandsentschädigung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 43

Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Kammerversammlung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann eine frühere Vernichtung zulassen.

§ 44

Eine Änderung der Wahlordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 45

Diese Wahlordnung tritt mit der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen gem. § 26 Abs. 1 HKG in Kraft.

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Beschluss der Kammerversammlung am 29.10.2004 – Genehmigung vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit am 1.11.2004 – Veröffentlichung in den Zahnärztlichen Nachrichten Niedersachsen (ZNN) 11/04.

Beschluss der Kammerversammlung am 3./4.11.2006, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der ZKN 12/06.

Beschluss der Kammerversammlung am 19.10.2012, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der ZKN 1/2013.

Wählerverzeichnis

Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen

Wahlkreis:.....

	Wahlberechtigte	
Lfd. Nr.	Name, Vorname, Geburtsjahr, Anschrift	Bemerkungen
1	2	3

- Wegen der besseren Lesbarkeit gelten die jeweiligen Bezeichnungen auch für die weibliche Form -

Vorblatt zum Wählerverzeichnis

Zahnärztekammer Niedersachsen

Hannover, den

Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen 20.....
Dieses Wählerverzeichnis hat zur Einsicht durch die Kammerangehörigen des Wahlkreises ... vom
..... bis ausgelegen. Es erfasst Wahlberechtigte.

.....
Der Präsident

Der Präsident der Zahnärztekammer
Niedersachsen

Hannover, den

Das Wählerverzeichnis wird - unter Berücksichtigung der Entscheidung des Wahlausschusses über
die Einsprüche gemäß § 12 Abs. 1 WO-ZKN - hiermit abgeschlossen. Es sind nunmehr
Wahlberechtigte gültig eingetragen.

Der Präsident der Zahnärztekammer
Niedersachsen

Hannover, den

Gemäß § 13 Abs. 4 WO-ZKN sind Wahlberechtigte gestrichen und Wahlberechtigte
nachgetragen worden. Die endgültige Zahl der Wahlberechtigten beträgt

.....
Der Präsident

Wahlvorschlag

für die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen im Jahre 20.....
im Wahlkreis

Kurzbezeichnung (Kennwort):

I. Für die vorbezeichnete Wahl werden folgende Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Art d. Berufsausübung u. Berufsbezeichnung nach § 34 HKG	Wohnung	Arbeitsstätte	Nr. des Wählerverzeichnisses

II. Als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag gilt die/der Erstunterzeichnende (Nr. des Wählerverzeichnisses). Die Vertrauensperson erklärt, dass sie nicht Vertrauensperson für einen weiteren Wahlvorschlag zu dieser Kammerwahl ist.

III. Diesen Wahlvorschlag unterstützen durch ihre Unterschrift folgende (mindestens 20) Wahlberechtigte und erklären zugleich, nur diesen Wahlvorschlag zu unterschreiben.

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Anschrift	persönl. u. handschriftl. Unterschrift

(Bitte in Druckschrift eintragen! Unvollständige Wahlvorschläge dürfen nach § 19 Abs. 2 WO-ZKN nicht zugelassen werden!)

Bewerber-Erklärung

für die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen im Jahre 20.....

Wahlkreis:.....

Ich erkläre hiermit,

1. dass ich meiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimme und meine Zustimmung zur Aufnahme in einen weiteren Wahlvorschlag nicht erteilt habe,
2. dass mir das aktive und passive Berufswahlrecht nicht aberkannt worden ist,
3. dass mir keine Tatsachen bekannt sind, die meine Wählbarkeit zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer ausschließen, insbesondere, dass ich nicht bei der Kammer oder einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse gegenüber der Kammer hat, hauptberuflich tätig bin.

.....
(Vor- und Zuname) – in Druckschrift -

.....
(Praxis-Anschrift) – in Druckschrift

.....
(Privat-Anschrift) – in Druckschrift

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung
der Zahnärztekammer Niedersachsen
im Jahre 20.....

Jeder Wahlberechtigte hat nur 1 Stimme. Es darf daher nur 1 Stimmabgabevermerk angebracht sein.

Wahlvorschlag 1

Kurzbezeichnung (Kennwort)

1. Dr. Kramer, Jürgen, geb. 1949, niedergelassen, Fachzahnarzt für Kieferorthopädie,
wohnhaft: Gehrden, Planstraße 40
Ort der Berufsausübung:

2.

3.

Wahlvorschlag 2

Kurzbezeichnung (Kennwort)

1. Dr. Müller, Heinz, geb. 1960, Assistent,
wohnhaft: Hannover, Winkelstr. 8
Ort der Berufsausübung

2.

Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tage, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, dem Wahlleiter zugegangen sein (§ 24 Abs. 9 WO-ZKN).

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung
der Zahnärztekammer Niedersachsen
im Jahre 20.....

Jeder Wahlberechtigte hat Stimmen. Es dürfen daher nur Stimmabgabevermerk(e)
angebracht sein.

Wahlvorschlag

Kurzbezeichnung (Kennwort)

1. Dr. Kramer, Jürgen, geb. 1949, niedergelassen, Fachzahnarzt für Kieferorthopädie,
wohnhaf: Gehrden, Planstraße 4
Ort der Berufsausübung:

2.

3.

.
. .
. .

11.

Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tage, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, dem
Wahlleiter zugegangen sein (§ 24 Abs. 9 WO-ZKN).

Im äußeren Wahlumschlag zurücksenden!

Wahlausweis

für die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen im Jahre 20.....

Wahlkreis:

Nr. der Wählerliste

Name:

Vorname:

geboren am:

Anschrift:

ist wahlberechtigt zur Wahl der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen.

Hannover, den 20.....

Zahnärztekammer Niedersachsen

Achtung ausfüllen!

Erklärung

Ich erkläre hiermit durch meine Unterschrift, dass ich

a) die obengenannte Person bin und

b) einen im inneren Briefumschlag enthaltenen Stimmzettel selbst mit Stimmabgabevermerk versehen habe.

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
(Vor- und Zuname des Wahlberechtigten)

Muster

Anlage 7

Äußerer Briefumschlag!

An den
Wahlleiter
Vorname Nachname
Straße u. Hausnummer
PLZ Ort

Wahl zur
Kammerversammlung der
Zahnärztekammer Niedersachsen

Wahlkreis:

Muster

Anlage 8

Innerer Briefumschlag!

Wahlumschlag für die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen

Wahlkreis:

(Dieser Wahlumschlag darf n u r den Stimmzettel enthalten und ist zu verschließen.)